

II-12880 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 21.891/27-8/94

1010 Wien, den 15. März 1994
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
-
Klappe: -

5861 /AB

1994-03-16

zu 6093 /J

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
Dr. Partik-Pablé und Genossen an den Herrn
Bundesminister für Arbeit und Soziales, be-
treffend Gewährung einer zweiten Alterspension
mit Erreichen der ewigen Anwartschaft nach der
Pensionierung (Nr.6093/J)

Zu Frage 1:

Es ist richtig, daß jemand, der bereits eine Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezieht, unabhängig von der Dauer einer nach seiner Pensionierung geleisteten Arbeit und ungeachtet der zusätzlichen Pensionsversicherungsbeiträge, keinen weiteren Pensionsanspruch erwerben kann. Im Versicherungsfall des Todes werden allerdings die zusätzlich erworbenen Versicherungszeiten bei der Berechnung der Hinterbliebenenleistungen berücksichtigt.

Die Tatsache, daß nach dem Anfall einer Alterspension mit einem Pensionsstichtag vor dem 1.7.1993, eine weitere Erwerbstätigkeit zu keiner Erhöhung der Alterspension bzw. zu keiner weiteren Pension führt, hat ihren Grund u.a. darin, daß die Pension den Ersatz für das verlorengegangene Erwerbseinkommen darstellt und nicht etwa eine Prämie für die Erreichung eines bestimmten Lebensalters.

Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber in der 51.Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (Pensionsreform) einerseits

verstärkt, aber auch gewisse Elemente des Versicherungsprinzips hineingenommen und für das Zusammentreffen einer Alterspension mit einem Erwerbseinkommen folgende neue Regelung getroffen:

Für Bezieher einer Alterspension mit Stichtag nach dem 1.7.1993 gebührt im Falle einer Erwerbstätigkeit die Pension als Teilpension im Ausmaß von 85 bis 100 v.H. (abhängig von der Versicherungszeit), sofern das Erwerbseinkommen den jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende übersteigt. Nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit erhält der Pensionsbezieher sodann einen erhöhten Steigerungsbetrag zur ursprünglichen Pension. Zusätzliche Beiträge werden daher berücksichtigt.

Zu Frage 2:

Ja, denn jedes System der gesetzlichen Pensionsversicherung, das nach einem Umlageverfahren über Beiträge und Steuern, die aus dem laufenden Volkseinkommen abgezweigt werden, finanziert wird, bedingt zwangsläufig, daß die heute ausbezahlten Pensionen kein wie immer geartetes (kapitalmäßiges) Äquivalent der vorher gezahlten Beiträge sind oder sein können. Aufgrund der selbst einbezahlten Beiträge könnte nur ein Bruchteil der jeweiligen produktivitätsorientierten bzw. inflationsgesicherten Pensionen finanziert werden; dies gilt aber auch für jede andere Finanzierungstechnik (Kapitaldeckungsverfahren, Abschnittsdeckungs-Umlageverfahren, aus dem Staatshaushalt fließende Volkspensionen, etc.):

Es sei darauf hingewiesen, daß die individuelle Deckungsrate einer durchschnittlichen ASVG-Pension in der Regel 50 Prozent nicht übersteigt. Das bedeutet, daß der Kapitalwert der individuell eingezahlten Beiträge den Barwert der zu erwartenden Pensionsleistung im Durchschnittsfall nicht einmal zur Hälfte deckt. Der Restbetrag wird im Wege des Umlageverfahrens aufgebracht bzw. als Bundesbeitrag aus Steuermitteln zugeschossen. Schon allein aus dieser Unterdeckung heraus ist daher eine Erhöhung der Leistung oder eine zweite Leistung nicht gerechtfertigt.

Zu Frage 3:

Den Antworten zu den Fragen 1 und 2 kann entnommen werden, daß ich nicht vorhabe, die gegenwärtige Rechtslage zu ändern, zumal - wie erwähnt - die wesentlichsten Schritte in der 51.Novelle bereits gesetzt worden sind.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Der Vergleich von Beamtenvorsorge und Pensionsversicherung der Unselbständigen nach dem ASVG führt, wenn nur einzelne Teilaspekte dieser verschiedenen Systeme herangezogen werden, immer wieder zu Mißverständnissen und Fehlinterpretationen. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit den Unterschieden von gesetzlicher Sozialversicherung und Beamtenvorsorge auseinandergesetzt und dabei grundsätzlich eine Vergleichbarkeit negiert. Diese Beurteilung findet etwa darin seinen Niederschlag, daß der Verfassungsgerichtshof feststellt (VfSlg.5241/1966), daß es sich beim öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und bei der Materie des Sozialversicherungswesens um tiefgreifend verschiedene Rechtsgebiete handle. Wenn auch seither eine Angleichung der beiden Systeme auf verschiedenen Gebieten erfolgt ist, ändert sich dadurch an der mangelnden Aussagekraft von Vergleichen einzelner Regelungen der Systeme nichts.

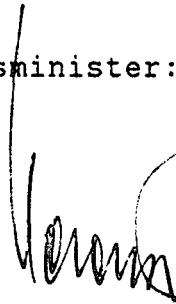
Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise hebt die Unterschiede zwischen Pensionsrecht und Sozialversicherungsrecht insoweit auf, als die Funktion von Ruhegenuß und Pension in der Sicherung der Existenz und Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensstandards nach Ausscheiden aus dem aktiven Erwerbsleben liegt.

Es gilt daher als Ziel, daß die derzeit verschiedenen Pensionssysteme parallel fortzuentwickeln und langfristig zusammenzuführen sind. Im Hinblick auf den Vertrauensgrundsatz kann eine solche Aufgabe nur durch schrittweise Eingriffe in die bestehende Rechtslage erfolgen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Novelle zum Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr.334/1993, hinweisen, wodurch der sogenannte Pensionsbeitragsbeitrag für die Beamten eingeführt wurde und damit eine gleichwertige Anpassung der Pension der Sozialversicherten und der Ruhegenüsse erreicht wurde;

weitere auf die Neuregelung der 51. Novelle zum ASVG betreffend die Witwen/Witwerpension, die im Pensionsrecht der Beamten eine Entsprechung gefunden hat.

Künftige Angleichungen der Systeme müssen, wie bisher, unter möglicher Wahrung der erworbenen Rechte erfolgen, wobei ich als Bundesminister für Arbeit und Soziales lediglich für Regelungen im Bereich der Sozialversicherung zuständig bin und Anpassungen im Bereich des Dienst- und Pensionsrechtes der Beamten dem zuständigen Ressortkollegen zu überlassen habe. Im übrigen verweise ich auf die Antwort zur Frage 3.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Nr. 6093/13

1994 -02- 08

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dolinschek, Haller
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Gewährung einer zweiten Alterspension mit Erreichen der ewigen Anwartschaft
nach der Pensionierung

Die Erstanfragestellerin wurde auf einen Fall aufmerksam gemacht, in dem ein pensionierter Gewerbetreibender als Bürobote noch 15 Versicherungsjahre nach ASVG erworben hat. Obwohl er mithin auch nach ASVG noch die ewige Anwartschaft erfüllt hat und natürlich entsprechende Beiträge geleistet werden mußten, steht dem Betroffenen keine Pension für die langjährige Arbeit nach seiner ersten Pensionierung zu. Es ist darauf hinzuweisen, daß pensionierte Beamten, die einen Ruhegenuß beziehen, selbstverständlich während dieser Altersversorgung zusätzlich einen Pensionsanspruch nach ASVG erwerben können.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Ist es richtig, daß ein Alterspensionist der Sozialversicherung unabhängig von der Dauer einer nach seiner Pensionierung geleisteten Arbeit und ungeachtet der zusätzlichen Pensionsversicherungsbeiträge keinen weiteren Pensionsanspruch erwerben kann?
2. Finden Sie die Einbehaltung von Pensionsversicherungsbeiträgen selbst über den Zeitraum der ewigen Anwartschaft hinweg gerechtfertigt, wenn den Beiträgen keine entsprechende Pensionsleistung gegenübersteht?
3. Werden Sie sich dafür einsetzen, der Gerechtigkeit halber entweder von Pensionisten, die keinen weiteren Anspruch mehr erwerben können, keine Pensionsversicherungsbeiträge mehr einzuheben oder auch die entsprechende Pension zumindest ab der ewigen Anwartschaft zu gewähren?
4. Wenn nein, meinen Sie nicht, daß der bestehende Rechtszustand – insbesondere im Vergleich mit den Ruhegenüssen der Beamten, die zusätzlichen Sozialversicherungspensionen nicht im Wege stehen – von den Betroffenen als zutiefst ungerecht und dem Versicherungsprinzip widersprechend empfunden werden muß?
5. Werden Sie (wenn Sie Veränderungen im Sozialversicherungsbereich zugunsten der arbeitenden Pensionisten ablehnen) zumindest bei der nächsten Novellierung der Sozialversicherungsgesetze Veränderungen mit der Wirkung vorschlagen, daß auch Ruhegenußbezieher keine zusätzliche Sozialversicherungspension erwerben können?
6. Wenn nein, warum nicht?